

**ERGÄNZUNGEN ZUR FRIEDHOFSSATZUNG**  
**(5. Auflage 2019)**  
**vom**  
**23.08.2021**

**§ 11**  
**Ruhezeit**

(2) ~~Die Liegezeit kann auf dem gesamten Friedhof nicht verlängert werden.~~ Eine Verlängerung von Gräbern ist für jeweils 5 Jahre möglich. Die Gebühren regelt die Friedhofsgebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

**§ 14**  
**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit), bei Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren, vom Tage ihrer Beisetzung an gerechnet, verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist erst bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(1a) Darüber hinaus ist die Reservierung eines sich direkt an eine neue Grabstätte anschließenden Grabes möglich. Die Gebühren regelt die Friedhofsgebührensatzung. Die Pflege der reservierten Fläche obliegt dem jeweils Reservierenden. Das Reservierungsrecht verfällt bei nicht eingehender Zahlung oder unzureichender Pflege; insbesondere wird auf §23 verwiesen.

(1b) Die Vorabentrichtung der Grabgebühren (Stichwort: Sterbekasse) ist möglich, damit sind die Gebühren einer zukünftigen Bestattung bereits beglichen, an Anspruch auf eine bestimmte Position der Grabstätte folgt daraus nicht.

**§ 15**  
**Urnengrabstätten**

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach § 13.

(2a) Darüber hinaus ist die Reservierung eines sich direkt an eine neue Grabstätte anschließenden Grabes möglich. Die Gebühren regelt die Friedhofsgebührensatzung. Die Pflege der reservierten Fläche obliegt dem jeweils Reservierenden. Das Reservierungsrecht verfällt bei nicht eingehender Zahlung oder unzureichender Pflege; insbesondere wird auf §23 verwiesen.

(2b) Die Vorabentrichtung der Grabgebühren (Stichwort: Sterbekasse) ist möglich, damit sind die Gebühren einer zukünftigen Bestattung bereits beglichen, an Anspruch auf eine bestimmte Position der Grabstätte folgt daraus nicht.

## **§ 21 Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Die Gebühren regelt die Friedhofsgebührensatzung.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Einfassungen, Fundamente sowie die überschüssige Erde innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen.

Entsprechend dem Bodenniveau ist ggf. Mutterboden aufzubringen, das Verfüllen mit Schotter oder Kiesel o.ä. ist nicht zulässig. Die Räumung des Grabes ist dem Pfarramt vorher mitzuteilen.

## **§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 bis 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Jedoch ist die komplette Bedeckung der Fläche mit Schotter o.ä. nicht zulässig.

## **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.02.1992 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Durch Beschluss des Presbyteriums vom 17.10.2019 wurde die Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ergänzung zur Friedhofssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luthersbrunn / Vinningen, den 23.08.2021

gez.

Pfarrer Matthias Schröder,  
Vorsitzender des Presbyteriums

Ingrid Pfaff,  
stellvertretende Vorsitzende  
des Presbyteriums

**ERGÄNZUNGEN ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**  
**(22. Juni 2010)**  
**vom**  
**23.08.2021**

**Reservierung eines sich direkt an eine neue Grabstätte anschließenden Grabes  
(Gebühr pro Grab und Jahr)**

Urnengrab	€ 20,-
Urnendoppelgrab	€ 28,-
Einstelliges Reihengrab oder mehrstelliges Reihentiefgrab	€ 40,-
Zzgl. einmaliger Bearbeitungsgebühr	€ 20,-

Die Reservierungsgebühr ist jährlich zu überweisen, eine Anrechnung auf spätere Grabgebühren ist nicht möglich.

**Verlängerung des Nutzungsrechtes um 5 Jahre  
(Einmalige Gebühr für den Zeitraum pro Grab)**

Einstellige Reihengrabstätte und Urnengrab	€ 70,-
Mehrstelliges Reihentiefgrab	€ 100,-
Doppelgrab	€ 120,-
dreistelliges Grab	€ 180,-
Tiefengrab im vorhandenen Doppelgrab	€ 140,-

**Vorzeitige Auflösung von Gräbern  
(Gebühr pro noch ausstehendem Jahr und Grab)**

Urnengrab	€ 10,-
Urnendoppelgrab	€ 14,-
Einstellige Reihengrabstätte und mehrstelliges Reihentiefgrab	€ 20,-
Doppelgrab	€ 24,-
dreistelliges Grab	€ 36,-



## **Bearbeitungsgebühr (einmalig)**

bei Grabreservierung	€ 20,-
bei Grabverlängerungen	€ 20,-
bei Vorabentrichtung der Grabgebühr („Sterbekasse“)	€ 20,-
bei vorzeitiger Auflösung von Gräbern	€ 20,-

Die Grabgebühren verdoppeln sich bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern der Kirchengemeinde. Die Gebühren für Leichenhalle, Kirchendiener und Grabaushub bleiben davon unberührt.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27. November 2007 außer Kraft.
- (3) Diese Ergänzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Vinningen / Luthersbrunn, den 23.08.2021  
gez.

Pfarrer Matthias Schröder,  
Vorsitzender des Presbyteriums

Ingrid Pfaff,  
stellvertretende Vorsitzende  
des Presbyteriums